

**Friedhofbenutzungsgebührenordnung
der Marktgemeinde St. Johann in Tirol**

Verordnung

über die Erhebung von Friedhofbenutzungsgebühren

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1. Friedhofbenutzungsgebühren

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt Friedhofbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2. Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Bezeichnung der Grabstätte	Betrag in EUR
Reihengrab, Familiengrab	845,00
Kindergrab	633,75
Urnengrab	125,00
Abdeckplatte für die Urnennische	820,00
Urnensäulengrab	1.985,00
Aufstockungssegment für das Urnensäulengrab	595,00

§ 3. Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Bezeichnung der Grabstätte	Betrag in EUR
Familiengrab	53,80

Reihengrab	40,38
Urnengrab	40,38
Urnennische	134,96
Urnengemeinschaftsanlage	134,96
Gruft	655,00

§ 4. Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Kapelle beträgt pro Tag ohne Heizung EUR 100,00 und mit Heizung EUR 133,00.
- (2) Die Gebühr für die Aufbahrung ohne Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 50,00.
- (3) Die Gebühr für die Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 55,00.
- (4) Die Gebühr für die Benützung des Obduktionsraums beträgt pro Tag EUR 35,00.

§ 5. Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrerhtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.